

Betriebsanweisung

Parken und Kontrolle des ruhenden Verkehrs



Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: Mitarbeiter im Hausdienst, I-Punkt, Wachdienst

Parkflächen

- Die Parkplätze an den Gebäuden A5 - V5 (Universitätsverwaltung), B5 (Zentralpoststelle), T6 (Tierforschungsanlage), L5 (Mensahof und Mensazufahrt), M6 - P6 (Parkplätze Physikstraße), V4 (Rechenzentrum), P-Nord (Busparkplatz), W5 (Knirps&Co.) und W5 (Werkstatthof) sind **Privatparkplätze der Universität**. Auf diesen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen inkl. Motorrädern nur mit Parkberechtigungsausweis der Universität zulässig.
- Die Parkplätze K5 zwischen der Mensa und dem ML-Gebäude sind **Privatparkplätze von Seezeit**.
- Die Parkflächen P-Süd, P-Nord, P-Ost, P-Sport und die Kurzzeitparkplätze vor dem W-Gebäude sind **Parkplätze der PBW** und werden durch diese bzw. deren Beauftragte kontrolliert. Hier berechtigt ein gelöster Parkschein aus den Automaten der PBW zum Parken.
- Die Hauptzufahrtstraße zum Eingangsbereich sowie die Zufahrt über die Eggerhaldestraße sind **öffentlichen Verkehrsflächen**.

Die Hauptzufahrt sowie die Zufahrt über die Eggerhaldestraße sind jeweils ab dem Beginn der 30 km/h Zone als Parkverbotszonen ausgewiesen.

Die **Schwerbehindertenparkplätzen** bei den Gebäuden L5, W5, P6 sind öffentliche Parkplätze.

Die aktuelle Ausschilderung der Verkehrsflächen ist im Intranet über den Link <http://www.uni-konstanz.de/intra/fm/files/UNISTVO-Giesberg-500.pdf> ersichtlich.

Geltungsbereich

- Diese Regelungen gelten für die Privatparkplätze sowie die öffentlichen Verkehrsflächen die als Parkverbotszone ausgewiesen sind.

Kontrollen

- Die **Privatparkplätze** werden durch Mitarbeiter des Hausdienstes kontrolliert.
- Für die Kontrollen der Privatparkplätze A5, V4, V5 sind die Hausmeister der Gebäude A und V verantwortlich.
- In unmittelbarer Nähe des I-Punkts (A5, V5) wird in Abwesenheit des Hausdienstes die Kontrolle auch durch die Mitarbeiter/innen des I-Punkts vorgenommen. Dabei muss gewährleistet sein, dass eingehende Alarmmeldungen wahrgenommen und vorrangig bearbeitet werden.
- Für die Kontrollen der Privatparkplätze P-Nord (Busparkplatz), M6, P6, T6, sind die Hausmeister der Gebäude M, P, T verantwortlich.
- Für die Kontrollen der Privatparkplätze W6, sind die Hausmeister der Gebäude R und W verantwortlich.
- Für die Überwachung der Zufahrten zu den Gebäuden C-E bzw. F-H sowie unberechtigte Fahrten im Hockgrabengelände sind die verantwortlichen Hausmeister der Gebäude C-E bzw. F-H zuständig.

- An den Wochenenden (Samstag, Sonntag) sowie an Feiertagen ist der diensthabende Hausmeister bzw. Wachdienstmitarbeiter für die Kontrolle der Privatparkplätze zuständig.
- **Die öffentlichen Verkehrsflächen** werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Gemeindevollzugsdienstes kontrolliert. Sofern bei akuten Behinderungen durch parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere zwischen Bushaltestelle und R-Gebäude der Gemeindevollzugsdienst nicht zu erreichen ist, sind auch die Mitarbeiter von I-Punkt und Hausdienst verpflichtet, Verwarnungen zu erteilen sowie Fahrzeuge abschleppen zu lassen.

Parkberechtigungen

- Mehrtägige Parkberechtigungen für die Privatparkplätze werden längsten für die Dauer von 2 Jahren durch die Abteilung Facility Management, Gebäudeservices, ausgestellt.
- Für kurzzeitige Anlieferungen, wie Be- und Entladen des Fahrzeugs, ist bei Verlassen des Fahrzeugs eine Parkscheibe gut sichtbar zu hinterlegen. Die maximale Parkzeit beträgt 30 Minuten.
- Kurzzeitberechtigungen bis zu 30 Minuten für Lieferanten und Fremdfirmen können auch durch den I-Punkt vergeben werden, falls dem Fahrzeugführer keine Parkscheibe zur Verfügung steht. Die in der Dienstanweisung vom 4.8.2010 genannte Parkdauer wird von 15 auf 30 Minuten geändert.

Sanktionen

- Das Parken ohne Berechtigungsausweis auf den Privatparkplätzen wird nach §12 LOWiG beim Bürgeramt, Abt. Verkehrswesen, der Stadt Konstanz zur Anzeige gebracht.
- Sonstige Ordnungswidrigkeiten durch parkende Fahrzeuge werden gem. den Vorgaben der StVO zur Anzeige gebracht. Dies sind insbesondere Parken
 - ohne Parkscheibe
 - auf Bushaltestellen
 - auf Sperrflächen
 - im Parkverbot/Halteverbot
 - auf dem Gehweg/Radweg
 - in einer Feuerwehrezufahrt
 - Verkehrsverbot für PKW/Motorräder/Mopeds/Roller
 - vor Ein- und Ausfahrten
 - außerhalb markierter Parkflächen
 - mit Behinderung
 - auf der Grünanlage
 - auf einem Behindertenparkplatz
 - Parken ohne Parkscheibe
- Bei Benutzung einer Parkscheibe wird das Vordatieren der Ankunftszeit auf der Parkscheibe sowie das Überschreiten der Parkzeit um mehr als 15 Minuten ebenfalls angezeigt.
- Die Anzeigen erfolgen mittels eines nummerierten Anzeigenblock. Das Original der Anzeige wird über die Abt. FM, Gebäudeservice, an die Stadt Konstanz übermittelt. Der rote Durchschlag der Anzeige wird am verwarnten Fahrzeug (Scheibenwischer) hinterlegt. Der grüne Durchschlag verbleibt im Anzeigenblock
- Nach dreimaliger Zuwiderhandlung und Anzeige wegen verbotenen Parken nach §12 LOWiG (Parken auf Privatparkplätzen ohne Berechtigung) wird ein Fahrzeug bei erneutem Verstoß ohne Vorwarnung abgeschleppt.

- Das Abschleppen des Fahrzeugs erfolgt auch bei
 - einer Behinderung durch das Fahrzeug
 - Parken in Feuerwehrezufahrten
 - Parken auf Behindertenparkplätzen ohne Berechtigung
 - zur Verhinderung von Umweltschäden (z.B. auslaufendes Öl/Benzin)
- Während der Kernarbeitszeit (Mo-Do 9:00-15:30, Fr 9:00-12:00) wird das Abschleppen durch den Sachgebietsleiter Gebäudeservice bzw. seine/n Stellvertreter/in veranlasst.
Außerhalb der Kernzeit veranlasst der/die anwesende Mitarbeiter/in der Leitwarte das Abschleppen
Zu Beweis Zwecken ist jeweils ein Foto zu machen.

Datum:
Unterschrift des Vorgesetzten:

Stand: 09/2012